

### **Nichtamtliche Leitsätze zum (Teil-)Urteil des LG Heidelberg (Az. 5 O 32/19):**

1. Auch eine generell gehaltene Fortsetzungsklausel eröffnet bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die Möglichkeit, einen Gesellschafter auszuschließen. Über den Wortlaut des § 737 Satz 1 BGB hinaus muss sich eine vertragliche Fortsetzungsklausel nicht gerade auf den Kündigungsfall beziehen.
2. Eine allgemeine Fortsetzungsklausel ist bereits dann konkludent vereinbart, wenn sich aus den Umständen der Gründung und dem Gesellschaftszweck ergibt, dass dieser (im Fall: Herausgabe einer Zeitschrift) dauerhaft und ohne Rücksicht auf einen Wechsel im Gesellschafterkreis verwirklicht werden soll; die Zielsetzung einer dauerhaften und periodischen Verwirklichung des Gesellschaftszwecks ist mit einer einseitig herbeiführbaren Auflösung der Gesellschaft unvereinbar.
3. Auch wenn das Fehlen einer Fortsetzungsklausel mit dem Willen einer dauerhaften, vom jeweiligen Gesellschafterbestand unabhängigen Verwirklichung des Gesellschaftszwecks unvereinbar wäre, ist nicht ersichtlich, dass ein Abfindungsanspruch des ausgeschlossenen Gesellschafters die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks existentiell bedrohen könnte. Es lässt sich kein eindeutiger Schluss darauf ziehen, dass auch ein Abfindungsanspruch stillschweigend ausgeschlossen wurde.
4. Eine ergänzende Vertragsauslegung ist nur zulässig, wenn eine Vereinbarung der Parteien in einem regelungsbedürftigen Punkt fehlt. Die Normen des dispositiven Gesetzesrechts gehen der ergänzenden Vertragsauslegung vor, sodass die Frage der Abfindung angesichts der gesetzlichen Regelung des § 738 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht durch ergänzende Vertragsauslegung regelungsbedürftig ist.
5. Die unabgesprochene und steuerrechtlich nicht gebotene Weitergabe interner Entwürfe an das Finanzamt sowie die Nichtoffenlegung einer Mitteilung an das Finanzamt stellen eine Verletzung wesentlicher gesellschaftsvertraglicher Verpflichtungen dar, die einen Ausschluss aus wichtigem Grund rechtfertigen. Dass sich *zuvor* der geschäftsführende Gesellschafter unabgestimmt an das Finanzamt gewandt hatte, ist unerheblich, ebenso die Tatsache, dass der ausgeschlossene Gesellschafter zuvor steuerliche Unregelmäßigkeiten aufgedeckt hatte und dies mit unzutreffenden, verletzenden Gegenvorwürfen beantwortet worden war.
6. Allein die gesellschaftliche Stellung der Parteien und ihre relative Bedeutung in der Szene der Gesellschaftsrechter führt nicht zu einer grundsätzlichen Bedeutung der Sache, so dass für den Einzelrichter kein Anlass bestand, den Rechtsstreit der Kammer zur Entscheidung vorzulegen (§ 348 Abs. 3 Satz 1 ZPO).